

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: ----- nein

MilRegG 53 Art. I Nr. 1, Art. VII = FrMilRegVO 235
Art. I Nr. 1, Art. VII; AußenwirtschaftsG § 33 Abs. 1
Nr. 1; BGB § 134

Hatte ein Importeur im Jahre 1960 Waren, zu deren Einfuhr eine Einfuhrgenehmigung vorgeschrieben war, eingeführt, ohne im Besitz einer eigenen Einfuhrbewilligung zu sein, jedoch unter Verwendung einer ordnungsmäßig erteilten fremden Einfuhrbewilligung, so stellte schon damals ein solcher Verstoß gegen die Devisengesetze der Besatzungsmächte nur eine Ordnungswidrigkeit entsprechend § 33 Abs. 1 Nr. 1 des später in Kraft getretenen Außenwirtschaftsgesetzes dar. Der Verstoß hat nicht die Nichtigkeit des über die eingeführte Ware geschlossenen Kaufvertrages und der Eigentumsübertragung zur Folge.

BGH, Urt. v. 10. Februar 1969 - VIII ZR 5/67 - OLG Koblenz
LG Trier

15

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 5/67

URTEIL

Verkündet am

10. Februar 1969

Klett,

Justizhauptsekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Weinhändlers Peter H [REDACTED] in T [REDACTED],
R [REDACTED]-D [REDACTED]straße,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.h.c. [REDACTED] -

gegen

die Genossenschaft U [REDACTED] U [REDACTED] R [REDACTED] C [REDACTED]
A [REDACTED] du M [REDACTED], M [REDACTED]/France, Rue J [REDACTED] M [REDACTED],
vertreten durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates
V [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Januar 1969 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Mezger, Dr. Messner, Mormann und Braxmaier

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 28. Oktober 1966, soweit es zum Nachteil des Beklagten ergangen ist, aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist eine Weinhandelsgenossenschaft in Südf frankreich. Der Beklagte betrieb früher als Einzelkaufmann eine Wein- und Sektkellerei in Trier. Er trat im Herbst 1959 in Geschäftsbeziehungen zur Klägerin. Zur Sektherstellung bezog er ab November 1959 von der Klägerin roten und weißen Wein als Sektgrundwein. Im April/Mai 1960 kam es zwischen den Parteien zu Meinungsverschiedenheiten. Zu deren Bereinigung wurde am 21. Juni 1960 zwischen den Parteien die Lieferung von vier Posten Wein von insgesamt etwa 4 460 hl vereinbart, darunter etwa 900 hl Weißwein zum Preise von 19 DM je hl. Auf diese Posten lieferte die Klägerin am 29. Juni 1960 in Kesselwagen 501,36 hl Weißwein zum Preise

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

von 9 525,84 DM und am 8. Juli 1960 weitere 402,55 hl zum Preise von 7 642,45 DM. Diesen Wein hat der Beklagte zu Sekt verarbeitet. Weiteren Wein bezog er nicht mehr von der Klägerin. Die Klägerin hat vom Beklagten Bezahlung der beiden Lieferungen in Höhe von insgesamt 17 174,69 DM und wegen Nichtabnahme der übrigen 3 560 hl Wein die vereinbarte Vertragsstrafe von 3 560 DM geltend gemacht.

Der Beklagte hält die Kaufverträge und die zu ihrer Erfüllung vorgenommene Übertragung des Eigentums an dem gelieferten Wein für nichtig, weil die Rechtsgeschäfte ohne die erforderlichen devisenrechtlichen Ermächtigungen der Außenhandelsstelle für Ernährung und Landwirtschaft in Frankfurt geschlossen worden seien und gegen die Verordnung Nr. 235 der französischen Militärregierung (= Militärregierungs-gesetz Nr. 53) verstießen. Unstreitig hat die Oberfinanz-direktion Koblenz - Zoll- und Verbrauchssteuerabteilung - ein Bußgeldverfahren gegen den Beklagten wegen Verstoßes gegen Artikel I 1 und 2 der VO 235 der französischen Mili-tärregierung durchgeführt. In der Unterwerfungsverhandlung vom 2. Mai 1963 räumte der Beklagte ein, in der Zeit vom 14. September 1959 bis 21. Juni 1960 Kaufverträge über ins-gesamt 13 960 hl Sektgrundwein mit der Klägerin ohne die er-forderliche devisenrechtliche Ermächtigung abgeschlossen und auf Grund dieser Kaufverträge in der Zeit vom 3. März 1960 bis 21. Juni 1960 insgesamt 2 194,50 hl Sektgrundwein im Wert von 40 342,37 DM unter Ausnutzung von Einfuhrbewilligungen, die anderen Firmen erteilt worden waren, in das Bundesgebiet eingeführt zu haben. Deswegen wurde gegen ihn auf Grund des § 43 Abs. 3 Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 in Verbindung mit § 67 OWiG eine Geldbuße von 1 000 DM fest-gesetzt und wurde ein erzielter Gewinn von 2 000 DM einge-zogen. Der Beklagte macht weiter geltend, der von der Klägerin

gelieferte Wein habe nicht die zugesagten Eigenschaften aufgewiesen. Er habe hell in der Farbe und neutral im Geschmack sein und möglichst hohen Säuregehalt besitzen müssen. In Wahrheit habe es sich bei den gelieferten Weinen um einen säurearmen, farbunechten und nicht geschmackfreien Wein gehandelt. Infolge dieses Mangels sei ihm, dem Beklagten ein Schaden von rund 33 000 DM entstanden, mit dem er hilfsweise aufrechne.

Das Landgericht hat durch Teilurteil den Beklagten zur Zahlung des Kaufpreises von 17 174,69 DM und einer Vertragsstrafe in Höhe von 2 000 DM wegen Nichtabnahme von 2 000 hl Weißwein verurteilt. Das Oberlandesgericht hat die Klage auf Zahlung der Vertragsstrafe abgewiesen und hat im übrigen die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage in vollem Umfang. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht wendet ohne nähere Begründung Deutsches Recht an. Das enthält keinen Rechtsirrtum.

Die Klägerin macht zu Recht, wie noch auszuführen ist, Ansprüche aus einem Kaufvertrage geltend, dessen Wirksamkeit streitig ist. Über Zustandekommen und Wirkung eines Vertrages entscheidet das Vertragsstatut. Die Parteien haben über dieses Statut mit ausdrücklichen Worten nichts vereinbart. Es kommt daher auf den stillschweigend erklärten Parteiwillen, und wenn ein solcher ebenfalls nicht erklärt

ist, auf den sogenannten mutmaßlichen Parteiwillen an. Hier ist die maßgebliche Vereinbarung vom 21. Juni 1960 zwischen den Beklagten und dem Büro der Klägerin in Frankfurt am Main geschlossen worden. Der Vertrag ist in deutscher Sprache abgefaßt. Der Kaufpreis ist in deutscher Währung festgesetzt. Die Klägerin hat vor einem deutschen Gericht Klage erhoben und gegen die aus Deutschem Recht hergeleiteten Einwendungen des Beklagten nicht vorgetragen, daß auf die Rechtsbeziehungen der Parteien ausländisches Recht Anwendung finde. Alle diese Umstände rechtfertigen die Annahme, daß Deutsches Recht stillschweigend vereinbart ist oder daß mindestens die Parteien es vereinbart hätten, wenn sie eine Vereinbarung getroffen hätten.

II. 1.) Das Berufungsgericht stellt fest, der Beklagte habe für die Lieferungen der Klägerin keine Einfuhrbewilligungen beantragt und auch nicht über die für die Einfuhren notwendigen Bewilligungen auf Grund früherer Bewilligungsanträge verfügt. Bei den Lieferungen vom 29. Juni und 8. Juli 1960 habe er vielmehr fremde Einfuhrbewilligungen, nämlich solche einer Firma H [REDACTED] - B [REDACTED] verwendet, abgesehen von eigenen Bewilligungen für 23,06 hl bei der letzten Lieferung. Auf Grund dieser Feststellungen nimmt das Berufungsgericht an, da Einfuhrbewilligungen nicht übertragbar sind und die zuständige Behörde Einfuhrbewilligungen für die hier infrage stehenden Verträge nicht erteilt hat, daß der zwischen den Parteien am 21. Juni 1960 geschlossene Vertrag gegen die Bestimmungen der sogenannten Devisenbewirtschaftungsgesetze VO 235 der französischen und MRG 53 der amerikanischen und britischen Zone verstoße. Nach Artikel I Nr. 1 d und h dieser Gesetze waren genehmigungspflichtig insbes. alle Geschäfte über Vermögenswerte zwischen

Personen mit Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Inland und Personen außerhalb des Gebietes sowie die Übertragung deutscher Zahlungsmittel von Personen im Inland auf Personen außerhalb dieses Gebiets. Nach Artikel VII entbehrten alle Vermögensübertragungen, Verträge oder sonstigen Vereinbarungen, die in der Verletzung des Gesetzes oder in der Absicht, Vorschriften des Gesetzes zu umgehen, geschlossen oder durchgeführt worden waren, jeder Rechtswirkung, sofern sie nicht nachträglich genehmigt wurden. Auf Grund Artikel VII hält das Berufungsgericht sowohl den Vertrag vom 21. Juni 1960 als auch das Erfüllungsgeschäft, also die Übertragung des Eigentums am Wein, für nichtig.

2.) Dieser Annahme des Berufungsgerichts vermag der Senat nicht zu folgen.

Die devisenwirtschaftliche Zielsetzung der Devisenbewirtschaftungsgesetze war Mitte des Jahres 1960, als die Liefervereinbarung getroffen und der Wein eingeführt wurde, infolge der Liberalisierung des Außenhandels weitgehend überholt; die Gesetze boten im wesentlichen nur noch die Rechtsgrundlage für staatliche Lenkungsmaßnahmen außerhalb der Devisenbewirtschaftung. Währungspolitische Gesichtspunkte spielten, nachdem die Deutsche Mark konvertibel geworden und die Devisenbewirtschaftung im wesentlichen aufgehoben worden war, bei der Lenkung des Außenwirtschaftsverkehrs keine ausschlaggebende Rolle mehr (Hocke/Schmidt, Außenwirtschaftsgesetz 1962, S. 19). Das Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961, das die Devisenbewirtschaftungsgesetze endgültig ablöste, zog nur den Schlußstrich unter die auf außenwirtschaftlichem Gebiet zum größten Teil längst gegenstandslos gewordenen besatzungsrechtlichen Vorschriften.

Unter diesem Blickpunkt kann bei Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des vorliegenden Falls dem Verpflichtungs- und dem Erfüllungsgeschäft die Wirksamkeit nicht abgesprochen werden. Der erkennende Senat hat im Urteil vom 14. November 1960 (VIII ZR 116/59 - LM BGB § 134 Nr. 34 = WM 1960, 1417) ausgesprochen, daß ein Verstoß gegen Bewirtschaftungsvorschriften dann nicht notwendig zur Nichtigkeit des auf Eigentumsübertragung gerichteten dinglichen Rechtsgeschäfts führt, wenn er nicht geeignet ist, die Ziele der Wirtschaftsordnung erheblich zu beeinträchtigen, sei es, daß die Zuwiderhandlung sich lediglich als Ordnungswidrigkeit darstellt oder die Vorschrift bei Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage nur noch die Bedeutung einer bloßen Kontrollmaßnahme hat. Gleiches gilt für das Verpflichtungsgeschäft.

So liegt es auch hier. Nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes ist die ungenehmigte Einfuhr ausschließlich eine Ordnungswidrigkeit. Der Abschluß der Liefervereinbarung und die Einfuhr des Weins ist zwar vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt. Die Verstöße des Beklagten sind in ihrer Bedeutung und Tragweite aber nicht anders zu werten, als es nach dem späteren Außenwirtschaftsgesetz zu geschehen hätte. So hat die Oberfinanzdirektion Koblenz - Zoll- und Verbrauchssteuerabteilung - in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland/Pfalz (vgl. dessen Schreiben vom 15. März 1962), des Oberstaatsanwalts in Trier (vgl. Stellungnahme vom 12. Dezember 1961) und der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft in Frankfurt am Main den Verstoß des Beklagten als bloße Ordnungswidrigkeit angesehen. Es handelte sich um die Verletzung außenwirtschaft-

licher Vorschriften über die Einfuhr, die in dem Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 61/56 (RA 61/56) vom 24. August 1956 (Bundesanzeiger Nr. 177 vom 12. September 1956) niedergelegt sind. Wie die Unterwerfungsverhandlung vom 2. Mai 1963 ergibt, hat der Beklagte gegen das Verbot des Handels mit Einfuhrgenehmigungen (Nr. 11 c RA 61/56) und der Ausnutzung fremder unübertragbarer Einfuhrbewilligungen für eigene Einfuhr (Nr. 13 e) verstoßen. Diese Art Verstöße waren ersichtlich nicht geeignet, die mit den genannten Vorschriften verfolgten Ziele erheblich zu beeinträchtigen. Kennzeichnend ist, daß nach der Beurteilung der Bank Deutscher Länder es nicht einmal schlechthin verboten war, fremde Einfuhrlizenzen geschäftlich zu verwerten. Die Bank Deutscher Länder hatte in einem nicht veröffentlichten Gutachten vom 13. Februar 1951 ausgesprochen, Einfuhrlizenzen seien grundsätzlich nicht übertragbar und dürften insbesondere nicht verkauft werden. Sie hielt es jedoch für zulässig, wenn "der Einführer eine dritte Person mit der Durchführung der Einfuhr für Rechnung des Einführers beauftragt". Auch sei es zulässig, an einem Einfuhrgeschäft "einen Dritten intern durch Bildung einer Gelegenheitsgesellschaft oder Schaffung einer sonstigen Interessengemeinschaft zu beteiligen" (Hocke, Devisenrecht, S. 131). Auf jeden Fall zeigt das Gutachten, daß die Frage der Verwendung fremder Lizenzen nicht einheitlich beurteilt wurde.

Im vorliegenden Fall ist die Annahme, Ziele der damaligen deutschen Wirtschaftsordnung hätten durch die Verstöße der Parteien in stärkerem Maße beeinträchtigt werden können, schon deshalb ausgeschlossen, weil unstreitig nicht etwa eine größere Menge Wein aus Frankreich eingeführt worden ist, als die zuständige Außenhandelsbehörde hatte zulassen wollen. Der Beklagte hatte lediglich ordnungsmäßig erteilte

fremde Einfuhrbewilligungen für sich verwendet. Gefährdet wurden allenfalls die sachgerechte Verteilung der Einfuhrbewilligungen unter die deutschen Importeure und die Übersicht der deutschen Behörden über die Ausnutzung der erteilten Einfuhrgenehmigungen. Die Sicherstellung, daß die Genehmigungen in der volkswirtschaftlich möglichst zweckmäßigen Weise erteilt worden (vgl. für die spätere Zeit § 3 Abs. 2 Satz 2 AußenwirtschaftsG) und die Verhinderung unerwünschter Übertragung von Genehmigungen wurde aber schon im Jahre 1960 im Wege des Bußgeldverfahrens verfolgt, das nach seinem Sinn und Zweck dazu bestimmt ist, Ordnungswidrigkeiten solcher Art zu ahnden.

Bei Berücksichtigung aller dieser Umstände ergibt sich, daß angesichts der grundlegenden Änderung, die die devisenrechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bis zum Jahre 1960 erfahren hatten, zu jenem Zeitpunkt die Verbotsnormen, die eine Verwendung fremder Einfuhrgenehmigungen untersagten, ihrem Sinn und Zweck nach nicht mehr die zivilrechtliche Nichtigkeit des verbotenen Rechtsgeschäfts anordneten.

III. Ist der Vertrag vom 21. Juni 1960 über die Lieferung des Weines wirksam zustandegekommen, so hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob und wieweit Gewährleistungsansprüche des Beklagten begründet sind, die er daraus herleitet, daß der Wein nicht die zur Herstellung von Sekt erforderlichen Eigenschaften aufgewiesen habe, die bei Vertragsschluß zugesichert und vereinbart worden seien. Von seinem Standpunkt aus, die den Weinlieferungen zugrunde liegende Verträge seien nichtig, ist das Berufungsgericht auf diesen Einwand des Beklagten

nicht eingegangen. Das wird das Berufungsgericht, an das die Sache zurückverwiesen werden muß, nachzuholen haben.

Sollte es bei der erneuten Verhandlung darauf ankommen, ob der gelieferte Wein einen Minderwert gehabt habe, so sei auf folgendes hingewiesen: Das Berufungsgericht hat bei der Prüfung etwaiger Schadensersatzansprüche des Beklagten ausgeführt, der Beklagte habe nicht behauptet, daß die von ihm angegebenen Mängel des Weins sich wertmindernd ausgewirkt hätten. Daran ist nur richtig, daß der Beklagte nicht behauptet hat, der Wein sei als reines Getränk minderwertig gewesen. Sollte das Berufungsgericht aber gemeint haben, der Beklagte habe nicht vorgetragen, daß der Wein als Sektgrundwein einen geringeren Handelswert als den von der Klägerin verlangten Preis gehabt habe, so würde das, wie die Revision zutreffend rügt, auf einem Verfahrensverstoß beruhen. Der Beklagte hat geltend gemacht, der von der Klägerin gelieferte Wein sei zur Gewinnung von Sekt ungeeignet und der aus dem Wein hergestellte Sekt sei unbrauchbar gewesen. Da Gegenstand des Vertrages unstreitig Sektgrundwein war, kann der Vortrag des Beklagten nur dahin gewertet werden, der Wein habe als Sektgrundwein nicht einen dem gängigen Marktpreis entsprechenden Wert gehabt, sei vielmehr wertlos gewesen. Der Beklagte hat ersichtlich behaupten wollen, der Wein sei mit Mängeln behaftet gewesen, die seine Tauglichkeit zu der nach dem Vertrage vorausgesetzten Sektherstellung minderten, er habe auch nicht die zugesicherten Eigenschaften, hell in der Farbe, neutral im Geschmack und von möglichst hohem Säuregehalt zu sein, aufgewiesen.

IV. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen, das auch über die Kosten der Revision zu entscheiden hat.

Dr. Gelhaar

Dr. Mezger

Dr. Messner

Mormann

Braxmaier